

# Entgeltordnung für den Tierfriedhof „Tierwaldfrieden am Barockpark“

## § 1 – Allgemeines

Für die Benutzung des Tierfriedhofs in der Gemeinde Jersbek werden auf Grundlage der Friedhofsordnung Benutzungsentgelte erhoben.

## § 2 – Zahlungspflichtiger

- (1) bei Erstbestattungen die Personen, die ein Nutzungsrecht erwerben,
- (2) bei Umbettungen der Antragsteller.

## § 3 – Entgeltbestimmungen

- (1) Sterbefall: Entgelt bei einem 5-jährigen Nutzungsrecht für eine Grabstelle an einem Gemeinschaftsbaum (12 Grabstellen je Baum):

| Standort     |  | Baumauswahl | Entgelt für 5 Jahre |
|--------------|--|-------------|---------------------|
| Tierfriedhof |  |             | 100,00 €            |

Der Nutzungsberechtigte kann an seinem gewählten Baum nach 3 Jahren (gesetzliche Mindestruhezeit für Tierurnen) eine weitere Bestattung durchführen. Das Entgelt ist für die nächsten 5 Jahre erneut zu entrichten. Die Pachtzeit verlängert sich dementsprechend.

- (2) Vertragsverlängerung: Entgelt bei einer Vertragsverlängerung:

| Standort     |  |  | Entgelt für 1 Jahr |
|--------------|--|--|--------------------|
| Tierfriedhof |  |  | 25,00 €            |

Der Nutzungsberechtigte kann an seinem gewählten Baum nach 5 Jahren eine Vertragsverlängerung durchführen. Das Entgelt ist für die gewählten Jahre erneut zu entrichten.

- (3) Exklusives Nutzungsrecht: Entgelt bei einem 25-jährigen Nutzungsrecht an einem Einzelbaum (bis zu 12 Grabstellen)

| Standort     |  | Baumauswahl | Entgelt für 25 Jahre |
|--------------|--|-------------|----------------------|
| Tierfriedhof |  |             | 2.950,00 €           |

- (4) Vorsorge: Entgelt bei einem 5+-jährigem Nutzungsrecht für eine Grabstelle an einem Gemeinschaftsbaum (5 Jahre Ruhezeit ab Bestattungsdatum). Das Nutzungsrecht ist auf 15 Jahre begrenzt.

| Standort     |  | Baumauswahl | Entgelt für 5+ Jahre |
|--------------|--|-------------|----------------------|
| Tierfriedhof |  |             | 130,00 €             |

- (5) Zusatzleistung für die Beisetzung: Für die Herstellung der Graböffnung (Urnen bis 3l), die Beisetzung der Urne, das Verschließen des Grabes und die Entfernung/Entsorgung des kompostierbaren Grabschmuckes (ca. 3 Tage nach der Bestattung) wird ein Entgelt erhoben. Müssen durch die Friedhofsverwaltung mehr als 5 Gestecke, Gebinde oder Kränze entfernt und entsorgt werden, erheben wir ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 5,00 € / je Kranz / Gesteck / Gebinde zzgl. MwSt.

| Tage                 |          | 19% MwSt. | Gesamt   |
|----------------------|----------|-----------|----------|
| Montag bis Freitag   | 225,00 € | 42,75 €   | 267,75 € |
| Zuschlag für Samstag | 90,00 €  | 17,10 €   | 107,10 € |

Für später hinterlegten Grabschmuck wird eine Entsorgungspauschale von der Friedhofsverwaltung erhoben. Die Kosten berechnen sich nach Aufwand.

Die Gravur (zwei Zeilen – Namen und Daten des verstorbenen Tieres) und das Anbringen des Namensschildes sind im Beisetzungsentgelt enthalten.

- (6) Zulässige Trauerfloristik/Blumenschmuck:

Für die Trauerfloristik dürfen nur Naturmaterialien verwendet werden, die zu 100% kompostierbar sind. Dazu gehören z.B. Moos, Efeu, Bast, Weidengeflecht, Bananenblätter und ähnliches. Für die Entsorgung und Trennung nicht kompostierbaren Blumenschmuckes wird ein zusätzliches Entgelt von 10,00 € / je Kranz / Gesteck / Gebinde zzgl. MwSt. erhoben.

- (7) Für übergroße Urnen (ab 3,1l) wird ein Zuschlag, je nach Aufwand erhoben.

|                |         | 19% MwSt. | Gesamt  |
|----------------|---------|-----------|---------|
| (pro ½ Stunde) | 25,00 € | 4,75 €    | 29,75 € |

#### § 4 – Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Entgelte entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofsordnung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragsstellung.
- (2) Die Entgelte werden innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Entgeltbescheides fällig und sind an die Friedhofsverwaltung im Voraus zu entrichten.
- (3) Nach Eingang der Rechnungssumme wird die Beisetzung durchgeführt.

#### § 5 – Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.